

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

## Beschwerde

**wegen des Beschlusses 2 BvQ 56/17 der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 14. September 2017. Grundtenor laut Pressemitteilung Nr. 80/2017 vom 27. September 2017: "Erfolgloser Eilantrag gegen die Abschiebung und Auferlegung einer Missbrauchsgebühr"**

Augsburg, 01. Oktober 2017

### Frage der Zulässigkeit

Mit dieser Beschwerde nehme ich mein Grundrecht aus Art. 17 GG wahr, trotz der systembedingten Einschränkungen für Petitionen an die dritte Gewalt. So ist auch das Bundesverfassungsgericht mit seinen unanfechtbaren Entscheidungen, eine *"zuständige Stelle"* im Sinne von Art. 17 GG, da ihm die für eine Petition erforderliche Entscheidungsbefugnis zukommt (Brenner in GG-Kommentar (v.Mangoldt, Klein, Stark) Bd.1 Art. 17, Rdnr. 50, 5. Aufl.). Diese ist sogar beim BVerfG sehr ausgeprägt, gerade wegen der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Anders wie bei der Volksvertretung existiert systemgerecht kein Petitionsverfahren und damit kein Anspruch auf Behandlung; "Bitten" (Art. 17 GG) oder Forderungen wären sinnwidrig.

Dies ist jedoch dann kein Nachteil, wenn die Beschwerde öffentlich zugänglich ist und somit dieser Nachteil durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ausgeglichen wird. Solche Öffentlichkeit ergibt sich bereits aus dem Verfahren der höchstrichterlichen Entscheidung selbst, weil das Ergebnis öffentlich zugänglich zumachen ist und in sofern eine Kritik daran durch Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt ist. Ohne das Recht auf eine kritische Wertung von Entscheidung des BVerfG durch die Allgemeinheit (Souverän), würde die öffentliche Verkündung von Gerichtsentscheidung nach § 30 BVerfGG auch das Ziel verfehlen, *"die in der Wirklichkeit menschlichen Lebens bestehende Vielheit der Interessen, Bestrebungen und Verhaltensweisen zu einheitlichem Handeln und Wirken zu verbinden, politische Einheit zu bilden"* (so Konrad Hesse "Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland" Rdnr. 6, 20. Aufl.). Faktisch handelt es sich (nur) um eine Kritik an BVerfG-Entscheidungen unter informationeller Einbeziehung des maßgeblichen Organs der Rechtsprechung selbst. Dafür spricht auch, dass die Richterin Jutta Limbach die Frage *"Kann das Bundesfassungsgericht irren?"* mit *"Gewiß, es kann"* beantwortet hat (Jutta Limbach "Im Namen des Volkes", DVA 1999, S.135f). Es ist auch von daher kein Ausschluss des BVerfG von einer Beschwerde nach Art. 17 i.V.m. Art.5 GG zu rechtfertigen. Die BVerfG-Entscheidungen bindet zwar, nach § 31 Abs.1 BVerfGG, *"die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden"*. Da die Meinungsfreiheit für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung *"schlechthin konstituierend"* ist (BVerfGE 20, 97), kann auch für die unabhängige Judikative kein Recht auf Schutz vor Kritik bestehen.

## Der Anlass

für meine Beschwerde zum Kammerbeschluss 2 BvQ 56/17 ist einerseits die für mich nicht nachvollziehbare Begründung, und andererseits die Entscheidung für eine Missbrauchsgebühr in maximal möglicher Höhe von 2.600 €

Beim ersten Punkt gehe ich davon aus, dass jede Entscheidung des BVerfG sich nachvollziehbar aus der Verfassung ableiten lassen muss. Ist dies nicht (mehr) der Fall, wird sie zu einer politisch motivierten Entscheidung. Besonders schwer wiegt für mich die Begründung der - meines Wissens bisher einmaligen - hohen Missbrauchsgebühr. Faktisch hat sie Strafcharakter für die Rechtsvertretung und damit eine dem Strafrecht vergleichbare Abschreckungswirkung sowie den Charakter einer Zensur (Lechner/Zuck, BVerfGG-Kommentar, § 34, Rdnr. 4, 5. Aufl.). Unabhängig vom verfassungsrechtlichen Sachgegenstand selbst, ergibt sich daraus bereits eine, über den Einzelfall hinausgehende *"allgemeine Bedeutung"* (in Anlehnung an § 90 Abs.2 und § 93a Abs.2a BVerfGG). Eine Missbrauchsgebühr, noch dazu in solcher extremen Höhe, schreckt Rechtvertreter ab, und erschwert es folglich gerade im heiklen Bereich des Ausländerrechts qualifizierte Rechtsvertretung zu erlangen. Außerdem ist die Änderung der bis zum 31.12.1985 geltenden Regelung der Missbrauchsgebühr, dass nun auch die Rechtsvertretung mit solcher Gebühr belegt werden kann, umstritten und wird stellenweise als Disziplinierung der Rechtsvertretung betrachtet (so explizit Lechner/Zuck, vgl. § 34 Rdnr. 12, a.a.O.; in "Das Recht der Verfassungsbeschwerde", Rdnr. 1221ff, 3. Aufl. bezeichnet Zuck den unmittelbaren Durchgriff auf den Anwalt sogar als *"dem Prozessrecht fremd, ja systemwidrig"*). Auch wenn es durchaus Gründe gibt, die für eine Missbrauchsgebühr für die Rechtsvertretung sprechen (vgl. BVerfGE 79,1,28), so muss man diese 2.600 € vor diesem Hintergrund - vorsichtig ausgedrückt - schon als sehr, sehr gewagt bezeichnen und sicher als abschreckend für anwaltliche Vertretung im Asyl- und Flüchtlingsrecht.

Da es keine eindeutige Regelung über Anlass und Höhe gibt, verunsichert solche hohe Missbrauchsgebühr zwangsläufig die möglicherweise von verfassungswidrigen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt unmittelbar Betroffenen, was nach Art. 94 Abs. 1 Pkt. 4a GG verfassungsrechtlich dann unakzeptabel ist, wenn nur aus Angst vor den Kosten von berechtigten Beschwerden Abstand genommen wird. Im Fall des Kammerbeschlusses tritt dieser Effekt zwangsläufig auf, weil vor dem Hintergrund, dass dann, wenn ausnahmsweise eine Missbrauchsgebühr zu Lasten des Anwalts verhängt wurde (wie z.B. 2004) bisher die Höhe auf 500 € begrenzt war und sich im üblichen Rahmen von 100 - 500 € bewegte. Folglich sind an der Begründung für die extreme Höhe beim Beschluss 2 BvQ 56/17 berechtigterweise auch besonders hohe Anforderung zu stellen. Auch Schlaich und Koriath fordern bei jedem Verhängen von Missbrauchsgebühren, *"daß das Gericht, sollte es von diesem Instrument verstärkt Gebrauch machen wollen, die Entscheidungskriterien deutlich macht, um dem möglichen Eindruck von Willkür entgegenzutreten"* ("Das Bundesverfassungsgericht", Rdnr. 75, 6. Aufl.). Für mich kann die Begründung der 1. Kammer des Zweiten Senats diesen Eindruck nicht ausräumen.

## Die Anforderungen sind widersprüchlich und rechtlich angreifbar

Eine Missbrauchsgebühr wird *"nur in weniger als einem Prozent der Fälle verhängt"* und auch nur dann, wenn der Antrag *"erkennbar unzulässig und unbegründet ist"* (so Brink in

Pieroth/Silberkuhl "Die Verfassungsbeschwerde", ZAP 2008, § 34 BVerfGG, Rdnr. 3f). Diese geforderte Eindeutigkeit wird beim Kammerbeschluss nicht überzeugend erreicht.

So bezieht sich nach geltendem Recht der Missbrauch nicht vorrangig auf die Begründung des Antrags, sondern auf dessen Zulässigkeit, hier besonders auf die Zulässigkeit eines Eilantrags auf eine einstweilige Anordnung. Hierauf Bezug nehmend, vermengt die Kammer beide Aspekte, obwohl es bei einer einstweiligen Anordnung nur um eine Folgeabwägung geht, da - wie die Kammer selbst ausführt (Pkt.10) - *"die Gründe, welche der Beschwerdeführer für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Hoheitsakte anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben haben"*, was die Kammer jedoch mit dem Zusatz einschränkt, dass diese Begrenzung nicht für den Fall gilt, wenn die Verfassungsbeschwerde sich *"von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet"* erweist. Diese ständige BVerfG-Rechtsprechung ermöglicht damit nur eine eingeschränkte Prüfung, die hier jedoch deutlich überdehnt wird. Sie führt auch zu einem Widerspruch:

So können nicht einerseits die Gründe *"außer Betracht"* bleiben und zugleich zu Lasten des Antragsstellers bemängelt werden, dass *"es bisher an einer hinreichenden Begründung"* fehlt (Pkt. 13). Der Grundsatz der Offensichtlichkeit wird hier eindeutig, gemessen an den Erfordernisse von § 32 BVerfGG, überdehnt. So ist der Umstand, dass das vorgelegte Material *"unsubstantiiert"* sei und *"relevante() Unterlagen"* fehlen würden, ausschließlich an den gesetzlichen Anforderung für eine Einstweilige Anordnung (§ 32 BVerfGG) zu messen. Das verfehlt die Kammer völlig, wie eindrucksvoll Pkt. 12 der Begründung zeigt. Die Kammer misst hier nämlich ihre Entscheidung bereits an der *"noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde"* und an *"einen möglichen Anspruch auf Durchführung eines Folgeverfahrens"* und nicht an den reduzierten Anforderungen für eine Einstweilige Verfügung. Für mich ein eindeutiger Verstoß gegen geltendes Recht.

Soll doch die Regelung von § 32 BVerfGG gerade dazu dienen, *"den Eintritt vollendeter Tatsachen zu verhindern, die dem Rechtsbefehl in der Hauptsache sinnlos machen würde. Sie bezweckt dementsprechend, die materiellen Rechtspositionen und Befugnisse, die sich aus dem GG ergeben (...) zu sichern und die Effektivität der Entscheidung des BVerfG zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung immer nur (akzessorisches) Nebenverfahren in einem Verfassungsstreit, für den das BVerfG zuständig ist"* (Aubel in Pieroth/Silberkuhl "Die Verfassungsbeschwerde", § 32 BVerfGG Rdnr. 2, ZAP 2008). Nichts davon finde ich in der Begründung der Kammerentscheidung. Sie macht vielmehr aus einem Nebenverfahren ein Hauptverfahren zu Lasten des Antragssteller und seiner Rechtsvertretung. Ich kann mich deshalb nicht des Verdachts erwehren, dass man sich hier auf keinem Fall gegen die von der Regierung unmittelbare geplante Abschiebung stellen wollte.

### **Das behauptete Fehlverhalten der Rechtsvertretung ist nicht überzeugend**

Zweifellos ist es korrekt - und auch für die Arbeit des Gerichts unerlässlich - einen Eilantrag, der *"erkennbar missbräuchlich"* ist (Pkt.17), abzulehnen. Der Nachweis obliegt jedoch dem Gericht, besonders im Falle erhöhter Nachweispflicht aufgrund einer extrem hohen Missbrauchsgebühr (vgl. oben). Und er muss nachvollziehbar sein. Der von der Kammer selbst aufgestellte Maßstab für eine Missbrauchsgebühr, dass *"der Antrag von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss"* (Pkt. 17), kapselt allerdings all diejenigen ab, die ebenfalls eine gegenwärtige Abschiebung nach Afghanistan als Verstoß gegen Men-

schenrechte kritisieren und bemängeln, dass die Regierung keine sicheren Bereich in Afghanistan nennen kann und trotzdem abschiebt (z.B. Pro Asyl und div. andere Hilfsorganisationen und oppositionelle Parteien). Ich halte nicht nur die Behauptung falscher *"Angaben über entscheidungserhebliche Umstände"* (Pkt.10) für nicht nachgewiesen. Vor allem erfordert besonders die Behauptung von *"Falschangaben unter grobem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten"* (Pkt. 10) eine rechtlich saubere Darlegung der Entscheidung. Dazu zunächst einmal ganz grundsätzlich:

Für mich hat mit ihrem Verhalten die Rechtsvertretung gerade dadurch, dass sie trotz plötzlichen Untertauchens des afghanischen Antragsstellers, den Antrag weiterverfolgte, im Sinne der Werteordnung des Grundgesetzes gehandelt, weil sie konsequent an den rechtstaatlichen Möglichkeiten festhielt - also sich gegen den Weg des Untertauchens "als Lösung" konsequent stellte. Die Kammer geht genau den umgekehrten Weg und wirft den vom Antragsteller Bevollmächtigten dies gerade vor. Dabei nimmt die Kammer sogar selbst an, dass der Anwalt vielleicht mit seinem Eilantrag hat *"Vorsorge treffen wollen"*, falls der Antragsteller *"noch im Laufe des 12. September 2017 aufgegriffen worden wäre"* (Pkt. 18). Aber warum dann die Missbrauchsgebühr? Weil es möglich gewesen wäre, *"dem Bundesverfassungsgericht für diesen Fall unter Beifügung relevanter Unterlagen ein eilbedürftiges Rechtsschutzbegehren anzukündigen, ohne den Antrag bereits zu stellen"* (Pkt.18)? Das ist unlogisch und nicht nachvollziehbar. Was hätte sich rechtlich denn dadurch überhaupt geändert?

Wenn es darum gehen soll, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung noch greifbar sein muss, verkennt die Kammer, dass er ja gerade weil er untertauchte, überhaupt noch nicht im Flugzeug nach Afghanistan saß. Einerseits rechnete die Kammer *"wegen der unmittelbar bevorstehenden Sammelabschiebung mit dringenden Rechtsschutzbegehren anderer Betroffener"*. Auf der anderen Seite wirft sie dem Bevollmächtigten vor, dass er den falschen Eindruck erweckt hätte, *"dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Afghanistan unmittelbar bevorstand"* (Pkt.18). Was gilt denn nun?

Zumindest kann die aktuelle Regelung von § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG, dass der Abschiebetermin nicht mehr angekündigt werden darf, nicht nur dem betroffenen Ausländer nicht nachteilig angerechnet werden (Pkt.14), sondern natürlich erst recht nicht dessen Rechtsvertretung. Deshalb ist die von der Kammer vertretene Anschauung nicht nachvollziehbar, dass es *"offenkundig"* gewesen sei, *"dass die dem Antragsteller bestandskräftig angedrohte Abschiebung tatsächlich nicht würde stattfinden können"*, als *"mehrere Versuche von Behördenmitarbeiter, ihn anzutreffen, gescheitert waren"* (Pkt. 18). Anbetracht der gesetzlichen Regelung betreffs Abschiebung im AufenthG und dem ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts, konnte - wenn überhaupt - nur als *"offensichtlich"* gelten, dass die Abschiebung unmittelbar bevorstehen musste, weil "Behördenmitarbeiter" den Antragsteller mehrmals aufsuchten, jedoch aufgrund der Gesetzeslage nichts von einer möglicherweise geplanten unmittelbaren Abschiebung sagen durften (vgl. oben). Gerade weil der Betroffene nicht auffindbar war, konnte der Bevollmächtigte doch überhaupt nichts am Morgen des 12. September darüber sagen - vor allem nichts Falsches - ob die Abschiebung *"tatsächlich nicht würde stattfinden können"*, weil dies ausschließlich daran lag, ob die behördliche Suche nach dem Antragsteller noch Erfolg hat oder nicht. Die Annahme der Kammer, dass dies am Morgen, also vor Antragsstellung, bereits klar war, klingt so, als hätte die Kammer hier mehr gewusst, als der Bevollmächtigte. Denn erst dann als definitiv feststand, dass eine Sammelabschiebung ohne den Antragsteller erfolgt - oder auch gar nicht erfolgt - war, konnte der Anwalt überhaupt guten Gewissens davon ausgehen, dass eine Abschiebung des Antragstel-

lers nicht stattgefunden hat. Hier Missbrauch vorzuwerfen, ist schon eine sehr kritikwürdige Angelegenheit, besonders dann, wenn die Kammer das ihr selbst bekanntes Informationsproblem, das mit § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG verbunden ist, dem Bevollmächtigte anlastet - und das gleich mit einer saftigen "Geldstrafe" verbindet. Zumindest hat er im Sinne seiner Bevollmächtigung seine Arbeit gemacht. Eine verfassungsrechtliche Wertung dieser fragwürdigen Abschiebungsregelung, finde ich dagegen nicht in der Kammerbegründung. Streng genommen verlagert die Kammer mit ihrer Missbrauchsgebühr die Mängel in der Gesetzgebung nur auf den Anwalt.

Der Antragsteller mag sich durch sein Abtauchen rechtswidrig verhalten haben. Aber es war ja gerade Aufgabe des BVerfG, diesen Abschiebevorgang nach verfassungsrechtlichen Maßstäben zu überprüfen, was ja möglich gewesen wäre, wenn die Kammer dem Eilantrag stattgegeben hätte. Stattdessen hat sie dem Untertauchenden eine - wenn auch ungewollte - logische Berechtigung gegeben. Weil sie eine Hauptverhandlung durch das Nebenverfahren (vgl. oben) einer Einstweiligen Anordnung verhinderte, legitimierte sie letztlich nur eine Abschiebung ohne Hauptverhandlung. Damit läuft die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen des abgetauchten Antragssteller ins Leere: Wenn seine Abschiebung verfassungsgemäß sein soll, spielt eine Rechtsverletzung durch fehlende Verfügbarkeit für eine geplante Abschiebung keine Rolle mehr. Ursache war der Abschiebungsbeschluss und nur der ist auch verfassungsrechtlich relevant. Die Begründung der Kammer vertauscht stillschweigend Ursache und Wirkung, weil sie die Wirkung (das Abtauchen) zu einer wesentlichen Ursache ihrer ablehnenden Entscheidung macht. Wenn auch kurios: Nicht die Kammer, sondern der Antragsteller hat durch sein Untertauchen es überhaupt möglich gemacht, dass noch rechtzeitig eine Entscheidung - wie auch immer - hätte gefällt werden können.

Die Kammer weist auch nirgends nach, dass der Bevollmächtigte des Antragssteller unbedingt anwesend sein muss, obwohl sich aus § 32 Abs.2 BVerfGG ergibt, dass für eine Einstweilige Anordnung nicht der Antragsteller selbst anwesend sein muss, sondern eine Vertretung durch einen bevollmächtigten Anwalt ausreicht (so wird - meines Wissens - sonst auch bei Fällen nach § 32 BVerfGG gewöhnlich verfahren). Die Kammer betrachtet es - überraschender Weise - vielmehr als besonders schwere Pflichtverletzung des Bevollmächtigten, dass dieser nicht die Greifbarkeit des unmittelbar von Abschiebung bedrohten Antragsstellers als verfassungsrechtlich entscheidendes Kriterium rechtzeitig dem Gericht mitgeteilt hätte, obwohl dies für die mögliche Grundrechtsverletzung unmaßgeblich ist und - mehr noch - die Kammer nirgends eine Begründung liefert, warum das Untertauchen für die Entscheidung so zentral sein soll. Das war es bereits aus pragmatischen Gründen nicht:

So hat - laut Kammerbegründung - der Antragsteller am 11. September 2017 beim Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, was das Gericht am gleichen Tag mit Beschlusszustellung "gegen 18:00 Uhr" ablehnte (Pkt. 4/5). Daraufhin hat der Bevollmächtigte "am 12. September 2017 zwischen 15:20 Uhr und 18:45 Uhr" per Fax den Eilantrag (inkl. ca. 470 Seiten Anlage) beim BVerfG gestellt, in der Annahme, dass eine Abschiebung "unmittelbar, noch am 12. September 2017" bevorstand (Pkt. 6). Dass dieses Vorgehen eigentlich als korrekt hätte gelten müssen, bestätigt die Kammer zumindest in sofern, als sie selbst feststellte, dass "die Annahme des Verwaltungsgerichts, dem Antrag fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da der Antragsteller selbst die Eilbedürftigkeit herbeigeführt habe, unter keinem denkbaren rechtlichen Aspekt vertretbar" war (Pkt. 14). Damit war aus rechtlicher Sicht zumindest der Weg zum BVerfG eröffnet und ein Eilantrag wegen der Dringlichkeit einer unmittelbaren Abschiebung naheliegend.

Den weiteren Verlauf stellt die Kammer interessanter Weise so dar: *"Am 13. September 2017 hat der Bevollmächtigte des Antragstellers mitgeteilt, dass der Antragsteller am 12. September 2017 nicht abgeschoben worden sei. Auf telefonische Nachfrage hat er ausgeführt, er habe jedenfalls am Morgen des 12. September erfahren, dass der Antragsteller untergetaucht sei."* (Pkt. 7). Wenn diese Darstellung korrekt ist - wovon ich ausgehe - hat sie folgende Konsequenzen:

1. Wie bereits erwähnt, ist am Verhalten des Anwalts nichts erkennbar (jedenfalls für mich), was die behauptete Verletzung der Sorgfaltspflicht stützen könnte. Im Gegenteil: Er teilt erst dann dem Gericht mit, dass der Antragsteller untergetaucht ist, als er sicher davon ausgehen konnte, dass er nicht abgeschoben wurde, nämlich am 13. und nicht bereits am 12. September, als noch keine sichere Aussagen möglich waren (übrigens hätte der Antragsteller irgendwann am 12. September sogar u.U. noch auftauchen können).
2. Wie aus dem dargestellten zeitlichen Ablauf ersichtlich ist, hätte die Kammer am vermuteten Abschiebezeitpunkt, am 12. September, sowieso nichts gemacht oder machen können. Deshalb ist der Missbrauchsvorwurf, der Bevollmächtigte hätte erst am 13. September mitgeteilt, dass bereits am Morgen des 12. September der Antragsteller nicht mehr auffindbar war, nicht nachvollziehbar. Denn hätte die Abschiebung bereits am 12. September stattgefunden, wäre jede Entscheidung am 13. September sowieso zu spät gewesen. Eher könnte man gegen den Anwalt den Vorwurf erheben, warum er nicht den Antrag beim BVerfG früher gestellt hat (den Beschluss des Verwaltungsgerichts kannte er ja bereits am 11. September *"gegen 18:00 Uhr"*). Doch kann wohl nicht allen Ernstes von Missbrauch ausgegangen werden, weil er den Antrag beim BVerfG dann wenigstens am 12. September noch stellte.
3. Bestenfalls lässt sich sagen, dass nun wiederum die Kammer durch die späte Übermittlung per Fax (*"zwischen 15:20 Uhr und 18:45 Uhr"*) zeitlich und kräftemäßig sehr gefordert war und in sofern auch dem Bevollmächtigten des Antragstellers ein Mitverschulden zu zurechnen wäre, weil er so spät den Antrag stellte (nachvollziehbar ist hier auch eine gewisse Verärgerung der Kammermitglieder). Aber dass nun gerade der Mangel darin bestehen soll, dass der Anwalt überhaupt und ohne Kenntnis des aktuellen Aufenthalts des Antragstellers den Antrag stellte, kann wohl schwerlich als Missbrauch gedeutet werden und wirkt, mit Blick auf den konkreten Ablauf, auch konstruiert.

### **Die kritikwürdige Vorwegnahme einer wichtigen verfassungsrechtlichen Problematik**

Die Kammer erklärt, dass bereits *"unabhängig von der Frage"* nach der Verfügbarkeit, der Antrag *"auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (...) jedenfalls unbegründet"* sei (Pkt.8). Wie bereits erwähnt, ist dies nur möglich, wenn der Eilantrag *"unzulässig oder offensichtlich (!) unbegründet"* ist (vgl. oben). Auf Details, die erst für das Hauptverfahren wichtig sind, kommt es danach bei einem Eilantrag nicht an. Zumindest scheint die Kammer das vom Verwaltungsgericht behauptete fehlende Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers nicht vollständig zu teilen, was für mich eigentlich für eine positive Entscheidung des Eilantrags spricht. Doch diese Sichtweise akzeptiert die Kammer nicht - obwohl jede Menge an ziemlich grundsätzlichen Fragen zur bundesrepublikanischen Abschiebepolitik auch in diesem Fall

enthalten sind (z.B. die Einführung einer "erforderlichen Gefahrendichte" als Abschiebehindernis, vgl. Pkt. 5) .

Doch die Kammer nimmt nicht einmal eine sachgerechte Folgeabwägung vor. Vielmehr ersetzt sie diese mit der Behauptung: *"Eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde wäre jedoch derzeit (...) von vornherein (??!) unzulässig, so dass für eine Abwägung der Folgen einer sich als fehlerhaft erweisenden Abschiebung mit den Folgen einer sich als fehlerhaft herausstellenden einstweiligen Anordnung kein Raum ist."* (Pkt. 11). Diese Rechtsauffassung ist für mich schon ziemlich beängstigend und zwar aus den folgenden Gründen:

1. So wird einfach ohne Begründung festgelegt, dass für eine Verfassungsbeschwerde gegen *"einer sich als fehlerhaft erweisenden Abschiebung (...) kein Raum"* besteht, was in der Konsequenz einer völligen Entrechtung der von Abschiebung Betroffenen gleichkommt. Denn die, durch § 32 BVerfGG Abs.1 geforderte Berücksichtigung der *"Abwehr schwerer Nachteile"* usw., erfolgt überhaupt nicht, was wie ein unkritisches Durchwinken der regierungsamtlichen Flüchtlingspolitik aussieht.
2. Die Gegenüberstellung von fehlerhafter Abschiebung und fehlerhafter einstweiliger Anordnung anstelle einer Folgeabwägung, ist auch deshalb mehr als fragwürdig, wenn man bedenkt, dass es ja die Kammer selbst ist, welche durch Überdehnen der Anforderungen an eine Einstweilige Anordnung die Einstufung als möglicherweise fehlerhaft erst bewirkt (vgl. oben). Zumindest kann eine fehlerhafte einstweilige Anordnung nicht dem Antragsteller angelastet werden. Dieser könnte höchstens umgekehrt eine Fehlerhaftigkeit der Kammer anlasten. Ich halte diese Abwägung der Kammer bereits für eindeutig fehlerhaft, weil gerade das für eine Folgeabwägung Entscheidende fehlt: Die Abwägung der Konsequenzen für den Antragsteller im Falle einer Ablehnung mit denen, der an der Abschiebung interessierten Politik bzw. Behörde. Was der Nachteil für die Ausländerbehörde sein soll, wenn die Abschiebung zunächst ausgesetzt wird, wird nicht untersucht.

Was hieran vor allem beängstigend ist, ist der von der Kammer vermittelte Eindruck, dass es Fälle geben kann, bei denen man es mit gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben nicht so genau nimmt (vgl. *"von vornherein unzulässig...."* ???)

Selbst wenn man sich auf die, eigentlich unzulässige, Detailarbeit der Kammer bezüglich Begründung einlässt, bleibt nur ein Kopfschütteln übrig. Zum Beispiel: *"Der anwaltlich vertretene Antragsteller rügt im Wesentlichen, dass das Verwaltungsgericht seinen Antrag zu Unrecht für unzulässig erachtet habe. Außerdem habe sich das Gericht mit dem gutachtlich belegten substantiierten Vortrag zu seiner individuellen Gefährdung nicht ausreichend auseinandergesetzt. Hiermit wird jedoch kein Verfassungsverstoß aufgezeigt."* (Pkt. 13). Dies überzeugt allein schon deshalb nicht, weil selbst nach Rechtsprechung des BVerfG (allerdings bezogen auf das Hauptverfahren), es ausreichen soll, wenn die in § 90 BVerfGG gewährleisteten Rechte als Anlass für die Beschwerde, hinreichend deutlich erkennbar sind (z.B. BVerfGE 84, 366; und um was für Grundrecht es hier geht, erkenne sogar ich als juristischer Laie auf Anhieb).

Überraschend bzw. eher verwirrend mit Blick auf das Resultat nun aber: Im nächsten Punkt nennt die Kammer gleich mehrere Rechtsmängel in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Pkt. 14). Daran, dass der gerügte Verfassungsverstoß nicht erkennbar wäre, kann es demnach wohl nicht liegen. So erkennt die Kammer auch sofort: *"auf (die) tatsächliche Entwicklungen im Zielland, die für das Bestehen von Abschiebungshindernissen möglicherweise*

von wesentlicher Bedeutung sind, muss das Verwaltungsgericht auch von Amts wegen eingehen" (Pkt. 15). Die rechtlichen Mängel in der ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, sind der Kammer also durchaus bewusst. Warum soll trotzdem der Antrag offensichtlich unbegründet sein - wenigstens für eine vorläufige Aussetzung der Abschiebung bis zum Hauptverfahren? Hier setzt die Kammer dem Leser eine nicht nachvollziehbare Abwägung von Mängel in der Begründung des Verwaltungsgerichts und des Antragsstellers vor (trotz über 400 Seiten Anlage, was eher als zu viel an Begründung für diesen Eilantrag und nicht als zu wenig erscheint).

So soll es *"weitere selbstständig tragende (??) Erwägung des Verwaltungsgerichts"* geben, welche der Antragsteller *"nicht substantiiert in Frage gestellt"* hätte. Auf der anderen Seite soll es kein Problem sein, wenn gerichtlicherseits nicht alles an angeführten Beweisen (z.B. ein Gutachten) nicht bzw. nicht ausführlich berücksichtigt wurde (Pkt. 15/16). Am Ende kommt die Kammer zu einer für mich nicht nachvollziehbaren Grundentscheidung: Die Entscheidung des *Verwaltungsgerichts "sei im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und - noch - hinreichend begründet"* (Pkt. 16), wobei sich dieses "noch" wohl auf die von der Kammer selbst benannten Mängel in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts beziehen soll. Und dies gälte auch *"für die Entscheidung, die Abschiebung des Antragsstellers nicht zumindest vorläufig bis zur abschließenden Entscheidung über das Eilverfahren zu untersagen"* (Pkt. 16). Das Fazit der Kammer also auf den Punkt gebracht: Geht gerade "noch". Damit verfehlt allerdings in der Kammerbegründung genau das, was bei einem Eilantrag maßgeblich ist: Eine klare und bezüglich der verfassungsrechtlichen Bewertung nur vorläufige Entscheidung (Stichwort "Nebenverfahren").

Wen soll das überzeugen? Die Kammer beweist so nur, dass sie als fehlend monierte Unterlagen des Antragsstellers, scheinbar gar nicht benötigte - sonst hätte sie nämlich das normale Verfahren für eine Verfassungsbeschwerde durch eine Einstweilige Anordnung ermöglichen können und gerade nicht das Hauptverfahren vorausgenommen. Statt der Vor- und Nachteile einer Versagung einer Einstweiligen Anordnung, wägt sie (vertretbar / nicht vertretbar) die einzelne Rechtsfrage der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ab. Dies kann nur so verstanden werden, dass eben der Antrag nicht nur in den Anforderungen von § 34 BVerfGG überdehnt wurde, sondern eben gerade nicht offensichtlich (!) unbegründet war. Und wo bitte existiert für solches Vorgehen die Rechtsgrundlage? Ich kann keine entdecken. Den Umgang der Kammer mit der Regelung einer Einstweiligen Anordnung kann man übrigens - wenn man "böse" ist - u.U. sogar als Verletzung eines Grundrecht, nämlich von Art. 19 Abs. 4 GG, interpretieren. Dies sollte nachdenklich stimmen...

## Fazit

Nach meiner detaillierten Analyse der Kammerbegründung, ergibt sich für mich als Fazit, dass dort nicht erkennbar ist, warum in diesem Fall ein - in meinen Augen auch missglückter - Vorgriff ausreichend und kein Hauptverfahren erforderlich sein soll. Die Argumentation der Kammer ist widersprüchlich, wirkt ziemlich konstruiert, ist faktisch und auch rechtlich nicht im erforderlichen Maße nachvollziehbar und vor allem kann sie den Eindruck von Willkür nicht verhindern, was vor allem an der Begründung eines "Missbrauchs" liegt, der indirekt oder direkt leider auch die anderen rechtlichen Aspekte mehr oder weniger tangiert.

Diesen speziellen individuellen Fall ausreichend zu werten, war mir natürlich nicht möglich. Aber hier ging es ja nur um das, was das Bundesverfassungsgericht als seine ureigenste



Aufgabe versteht - den Grundrechtsschutz im Falle einer Verfassungsbeschwerde. Warum aber genau dies von der Kammer nicht in den Mittelpunkt der Bewertung gestellt wurde, kann ich nicht nachvollziehen. Für mich, als juristischen Laien, ist die Begründung voll mit - oft sogar offensichtlichen - Rechtsfehlern und damit auch die Ablehnung des Eilantrags nicht akzeptabel.

So hat sich mir das, was die *"grob irreführenden Angaben"* (PM Nr. 80/2017) des Bevollmächtigten des Antragsstellers sein sollen, die sogar eine Strafgebühr von 2.600 € rechtfertigen sollen, beim besten Willen nicht erschlossen. Auch wenn ich den Ärger über den Stress in diesem Fall nachvollziehbaren kann, der Hauptverursacher ist hier der Gesetzgeber, wie ja die Kammer selbst erkennt, aber nicht das Verhalten des Anwalts.

Für mich völlig unakzeptabel finde ich das Verhalten der Kammer auch, weil sie keinen Beitrag zur verfassungsrechtlichen Klärung in solchem, mit Blick auf Art. 1 GG und das Völkerrecht, wichtigen Bereich leistet, den nicht nur ich für unbedingt verfassungsrechtlich klärungsbedürftig halte. Leider erzeugt die Kammer - wenn auch ungewollt - eher den Eindruck einer juristischen Durchgangsstation bei der regierungsamtlichen Abschiebewut, statt einer dritten, vom Gesetzgeber unabhängigen Säule des Grundgesetzes.

Auch wenn keine Verpflichtung besteht, freue ich mich natürlich über jede Antwort aus Karlsruhe.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)